

**Kampfrichterordnung
des
Saarländischen Judo-Bundes e.V.**



Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	4
2. Kampfrichterreferent – Kampfrichterkommission.....	4
3. Ausbildung, Fortbildung und Lizenzen der Kampfrichter	4
3.1. Ausbildung.....	4
3.2. Fortbildung	5
3.3. Lehrgangsdurchführung	5
3.4. Lizenzen	5
4. Einsatz von Kampfrichter	6
5. Kompetenzen der Kampfrichter.....	7
5.1. Wiegen und Passkontrolle.....	7
5.2. Kampfrichtertätigkeit	7
6. Kleiderordnung.....	8
7. Spesen	8
8. Sonstige Regelungen	8
9. Inkrafttreten	8

Vorwort

Die Inhalte dieser Kampfrichterordnung obliegen alleine dem Landesverband (SJB).

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde in dieser Satzung durchgängig die männliche (neutrale) Anredeform verwendet, die selbstverständlich die weibliche mit einschließt.

Der Inhalt der Kampfrichterordnung wurde aus der „Ordnung für Kampfrichter und Kampfrichterinnen des SJB“ vom 11.06.2007 übernommen. Überarbeitet wurde diese vom Kampfrichterreferenten des SJB (Stefan Mautes).

Datum	Version
19.06.2019	2.0
24.10.2021	2.1

1. Allgemeines

Die Ordnung für Kampfrichter regelt das Kampfrichterwesen innerhalb des Landesverbandes.

Es gelten die sportlichen Regeln der IJF sowie deren Auslegung durch den DJB in der jeweils gültigen Fassung. Unter dem Begriff Kampfrichterwesen ist die Tätigkeit der Kampfrichter, der Listenführer-, der Zeitnehmer und der Registratoren zu verstehen.

2. Kampfrichterreferent – Kampfrichterkommission

- Der Landeskampfrichterreferent (LKKR) ist für das Landeskampfrichterwesen zuständig und verantwortlich. Er kann an allen Lehrgängen und Veranstaltungen, die das Kampfrichterwesen betreffen teilnehmen, bzw. diese leiten.
- Er ist für die Aus- und Fortbildung der Kampfrichter im SJB und für deren Einsatz zuständig.
- Der LKKR muss ein erfahrener Kampfrichter sein und das Vertrauen der Kampfrichter im Landesverband besitzen.
Er wird satzungsgemäß von der Mitgliederversammlung gewählt.
- Der LKKR benennt einen Stellvertreter der ihn bei seiner Tätigkeit unterstützt. Darüber hinaus kann er geeignete Kampfrichter in seine Kampfrichterkommission berufen, die ihn bei seiner Arbeit unterstützen. Der Stellvertreter ist der weisungsberechtigte Vertreter des LKKR und diesem gegenüber verantwortlich.
- Die Meldung zu einer höheren Lizenz (DJB-B) erfolgt ausschließlich durch den Landeskampfrichterreferent.

3. Ausbildung, Fortbildung und Lizenzen der Kampfrichter

3.1. Ausbildung

Die Ausbildung der Kampfrichter des SJB erfolgt auf der Grundlage der IJF-Regel und deren Auslegung. Die Ausbildung umfasst folgende Themen:

Kampffregeln der IJF mit DJB-Kommentaren

- Verhalten und Aufgaben der Kampfrichter
- Technikbeurteilung
- Listenführung
- Ordnungen/Bestimmungen des SJB und DJB
- Theoretische Prüfung

Ist die theoretische Prüfung nach den Prüfungsrichtlinien (Festlegung durch den LKKR) bestanden, folgt die praktische Prüfung bei einer Meisterschaft des SJB.

- Der Prüfling muss bei der praktischen Prüfung mindestens 16 Jahre alt sein und den 1. Kyu Judo besitzen.

- Für Jugendkampfrichter gilt ein Mindestalter von 14 Jahren und der Besitz des 3. Kyu Judo.

3.2. Fortbildung

Es sollen jährlich folgende Lehrgänge angeboten werden:

- Ein Informationslehrgang
Inhalt: Neuerungen der Kampfregeln und deren Auslegung als Ergebnis des DJB-Lehrganges der Bundeskampfrichter.
- Ein Lizenzverlängerungslehrgang für SJB-Kampfrichter
Inhalt:
 - Regeländerungen; Ausführungsrichtlinien
 - Wettkampfbezogene Technischulung
 - Wissensüberprüfung
 - Theoretische Prüfung zur Landes A-Lizenz
- Regelkunde-Lehrgänge für Dan-Anwärter sowie Übungsleiter

3.3. Lehrgangsdurchführung

Die Organisation der Lehrgänge obliegt dem/der LKKR in Zusammenarbeit mit den von ihm eingesetzten Referenten.

3.4. Lizenzen

Die Kampfrichterezulassung gilt für den Zeitraum von **zwei Jahren**. Es gilt die im Kampfrichterpas eingetragenere Jahreszahl. Die Zulassung muss in diesem Zeitraum bei einem dafür ausgeschriebenem Lehrgang für jeweils zwei Jahre verlängert werden. Einzelheiten über die dafür gültigen Lehrgänge werden gesondert geregelt.

Alle lizenzierten Kampfrichter, gleich welcher Ebene, müssen ihr Wissen immer auf den neuesten Stand bringen und regelmäßig im Jahr als Kampfrichtertätig sein. Kommt ein Kampfrichter dieser Verpflichtung ohne wichtigen Grund nicht nach, so ruht seine Zulassung und er soll nur noch nach Bedarf eingesetzt werden.

Besucht ein Kampfrichter, dessen Zulassung verfallen ist, einen Fortbildungslehrgang, wird ihm nach einer Überprüfung der Regelkenntnis eine neue Zulassung erstellt. Die Einstufung ergibt sich aus dem Prüfungsergebnis.

Ist der LKKR der Ansicht, dass die Leistung des Kampfrichters nicht mehr ausreicht, so kann er ihm die Zulassung abstufen oder die Zulassung entziehen.

Der SJB vergibt folgende Zulassungen:

Jugend: E-Zulassung nach bestandener Prüfung (Ausbildung)
Bezirksebene: D-Zulassung nach bestandener Prüfung (Ausbildung)
Landesebene: C-Zulassung

kann nach 40 offiziellen Einsätzen, jedoch in der Regel frühestens nach zwei Jahren seit Erlangen der D-Lizenz durch Prüfung (Theorie und Praxis) erworben werden.

Die DJB-Lizenzen werden durch den Bundeskampfrichterreferenten gesondert geregelt.

4. Einsatz von Kampfrichter

- Grundsätzlich kann jeder Kampfrichter zu offiziellen Wettkampfveranstaltungen der Ebene eingesetzt werden, für die er lizenziert ist. In Ausnahmefällen ist es zulässig, bei einer Veranstaltung einer höheren Ebene eingesetzt zu werden.
- Die Kampfrichtereinteilung erfolgt ausschließlich durch den LKKR. Es dürfen bei offiziellen Veranstaltungen nur lizenzierte Kampfrichter eingesetzt werden.
- IJF-; Bundes A- und Bundes B-Kampfrichter werden durch den LKKR unter Berücksichtigung ihrer Terminvorgaben durch die höhere Ebene zusätzlich eingeladen.
- Die durch den LKKR eingeladenen Kampfrichter sind Offizielle des SJB. Der Kampfrichtereinsatz beginnt grundsätzlich mit dem Wiegen und endet mit dem offiziellen Ende der Wettkämpfe.
- Die eingesetzten Kampfrichter sind verpflichtet, den Einsatz wahrzunehmen. Im Verhinderungsfall haben sie für einen gleichwertigen Ersatz zu sorgen. Hierbei ist auf die Entfernung vom Wohnort zum Einsatzort zu achten. Über einen Wechsel ist der LKKR zu informieren. Jeder Kampfrichter hat sich rechtzeitig über Einsatzort und – zeit bei seinem Verein zu informieren. Liegt keine offizielle Ausschreibung vor, so gibt der LKKR oder der zuständige Ressortleiter Auskunft.

Für jede offizielle Veranstaltung ist von dem LKKR ein Hauptkampfrichter (HKR) zu benennen.

Die Aufgaben des HKR sind:

- Einteilen der Kampfrichter zum Wiegen/Passkontrolle
- Überwachung des Wiegens/Passkontrolle
- Einteilung der Kampfrichter für die Kämpfe
- Achten auf einheitliches Erscheinungsbild der Kampfrichter
- Bestätigung der Eintragung im KR-Pass durch Unterschrift
- Erstellen des Berichtes des HKR
- Ansprechpartner für das Kampfrichterwesen (Der HKR bildet mit dem sportlichen Leiter der Veranstaltung die Wettkampfleitung. Diese kann bei Bedarf Entscheidungen für die Veranstaltung fällen, die dann endgültig sind.)
- Der HKR sollgrundsätzlich nicht in den Kampf eingreifen. Bei formellen Fehlern oder gravierenden Fehlentscheidungen können der HKR oder gegebenenfalls eingesetzte KR-Beobachter eingreifen. Die endgültige Entscheidung obliegt den Kampfrichtern auf der Matte.
- Ist der HKR nicht anwesend, so übernimmt der Kampfrichter mit der höchsten Lizenz die Aufgabe des HKR. Sind mehrere Kampfrichter mit gleicher Lizenz anwesend, übernimmt der Dienstälteste das Amt des HKR.

5. Kompetenzen der Kampfrichter

5.1. Wiegen und Passkontrolle

- Die Kampfrichter sind zuständig für die Kontrolle der Pässe, Meldelisten o.ä., des Gesundheitszeugnisses und des Gewichtes (soweit nicht anders geregelt).
- Die Gewichtskontrolle der Judoka ist durch Kampfrichter gleichen Geschlechts durchzuführen. Stehen bei Veranstaltungen der weiblichen Judoka keine weiblichen Kampfrichter zur Verfügung, delegiert der sportliche Leiter das Wiegen an eine Frau. Diese sollte in der Regel eine Offizielle sein.
- Die Kontrolle der Pässe soll dann von einem Kampfrichter außerhalb des Wiegeraumes erfolgen.
- Bestehen Unstimmigkeiten bei Pässeintragungen (z.B. fehlende Unterschriften, Gesundheitszeugnis, Sichtmarken, Graduierung etc.) entscheidet der sportliche Leiter.
- Lässt der sportliche Leiter einen Start des Kämpfers entgegen der Passordnung des DJB bzw. der Jugendsport- oder Sportordnung zu, so lässt der HKR diese auf einem Formblatt „Bericht der HKR“ bestätigen.

Sonderregelungen der Ligastatuten sind zu beachten.

5.2. Kampfrichtertätigkeit

- Die Kampfrichter haben sich vor ihrem Einsatz ausreichend vorzubereiten. Hierzu gehören zusätzlich zu der Wettkampffregel, die jeweilige Wettkampfordnung und die gültige Ausschreibung bzw. sonstige Anweisungen des SJB / DJB; z.B.
 - Altersklasseneinteilung
 - Gewichtsklassen (incl. besonderer Bestimmungen im Bereich der Jugend)
 - Graduierungsbeschränkungen
 - Ligastatut
 - Wettkampfsysteme
- Kenntnisse in der Listenführung werden vorausgesetzt.
- Die Kampfrichter nehmen ihre Tätigkeit erst dann auf, wenn der regelgerechte Zustand der Kampffläche nach den Bestimmungen des SJB / DJB gegeben ist.
- Bei disziplinelosem Verhalten von Zuschauern, Betreuern oder Aktiven entscheidet der sportliche Leiter auf Ersuchen des LKKR oder HKR.
- Weiteres regeln die entsprechenden Ordnungen.
- Den Kampfrichtern ist es **nicht gestattet**, am Einsatzort Kämpfer zu betreuen.
- Von jedem Kampfrichter wird kollegiales Verhalten auf der Matte sowie außerhalb der Matte erwartet.

6. Kleiderordnung

Für alle Kampfrichter gilt folgende Kleiderordnung:

- Lange graue Hose
- weißes Hemd / Hemdbluse
- offizielle Krawatte oder dunkle Krawatte
- dunkelgraue oder schwarze Socken
- dunkelblauer oder schwarzer Blazer mit KR-Abzeichen seiner/ihrer Ebene

7. Spesen

Es gilt die jeweils gültige Honorar- und Spesenordnung des SJB.

8. Sonstige Regelungen

- a) Die bei einer Meisterschaft eingesetzten Zeitnehmer und Registrator unterstehen für die Dauer der Wettkämpfe dem sportlichen Leiter oder dem HKR.
- b) Bei dringendem Bedarf kann der HKR zufällig anwesende Kampfrichter einsetzen, sofern diese dazu bereit sind. Bedarf ist gegeben, wenn die Anzahl der eingesetzten Kampfrichter erheblich unterschritten ist und auch durch Reduzierung der Mattenzahl die Durchführung der Veranstaltung nicht möglich ist. Als Vergütung kann der gültige Spesensatz, ein eventuelles Kleidergeld, sowie die Aufwandsentschädigung abgerechnet werden.
- c) Absatz b) gilt nicht, wenn der zufällig anwesende Kampfrichter bei Ligakämpfen einem der beteiligten Vereine angehört. Sollte keiner der eingesetzten Kampfrichter anwesend sein, entscheiden die beteiligten Vereine über Absatz b).
- d) Die Zahl der erforderlichen Kampfrichter pro Matte wird durch den LKRR festgelegt.
- e) Im Bereich des SJB haben Kampfrichter zu allen Veranstaltungen des SJB bis Landesebene freien Eintritt.
- f) Die Kampfrichter sind für die Einhaltung der bestehenden Ordnungen und Statuten mitverantwortlich.
- g) Ausnahmeregelungen zur Kampfrichterordnung können nur durch den LKRR angeordnet werden. Diese gelten dann für den Einzelfall.
- h) Als „offiziell“ gelten alle Veranstaltungen, die im Gebiet des SJB stattfinden.

9. Inkrafttreten

Diese Kampfrichterordnung trat zum 19.06.2019 in Kraft und wurde am 25.10.2021 überarbeitet.

Hinweis:

Alle Vorfälle und Besonderheiten die im Rahmen der Kampfrichterordnung nicht durch diese Ordnung des SJB geregelt sind, entscheidet der Kampfrichterreferent oder dessen ernannter Stellvertreter. Diese haben Gültigkeit, bis sie durch einen Vorstandsbeschluss oder Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden.

Der Vorstand des Saarländischen Judo-Bundes e.V.
Saarbrücken, den 19.06.2019